

117. Personen, die auf Grund des Jugendwohlfahrtsgesetzes oder des § 13 der Reichsgrundzüge über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge v. 4. Dezember 1924 (RGBl. I S. 765) in Anstaltspflege oder in einem Arbeitshaus untergebracht werden, sind nicht „Gefangene“ i. S. der §§ 120—122 StGB.; sie stehen diesen auch nicht gleich.

II. Straffenat. Ur. v. 26. Oktober 1939 g. L. u. a. 2 D 556/39.

I. Landgericht Berlin.

Aus den Gründen:

Die Strafkammer geht davon aus, daß derjenige „Gefangener“ sei, dem in gesetzlich gebilligter Form aus Gründen des öffentlichen Rechtes die persönliche Freiheit entzogen worden ist, und der sich zufolge dieser Freiheitsentziehung in der Gewalt der zuständigen Behörde befindet. Dabei ist aber die Einschränkung außer acht gelassen, daß eine Freiheitsentziehung nur dann als eine solche i. S. der §§ 122, 120, 121 StGB. in Betracht kommen kann, wenn sie die Folge eines gesetzlichen Eingriffes der Staatsgewalt ist, der dem Rechte des Staates entspringt, bei der Handhabung der Polizei- und Strafgewalt jemanden in Haft zu nehmen (RGSt. Bd. 39 S. 7, 8; Bd. 43 S. 226, 227, 228). Weil diese Voraussetzung fehlt, sind nach der Rechtsprechung des RG. jugendliche Fürsorgezöglinge nicht ohne weiteres „Gefangene“ i. S. der §§ 120—122 StGB., sondern nur, soweit sie sich kraft Polizei- oder Strafgewalt (z. B. auf Transport) in Haft befinden (RGSt. Bd. 37 S. 366; Bd. 48 S. 226, 227). Denn beim Fürsorgezögling ist das entscheidende Merkmal für die Unterbringung der Erziehungszweck, nicht aber der Schutz der Allgemeinheit. Die Anstalten, in denen Fürsorgezöglinge untergebracht sind, sind keine Gefangenenanstalten. In welchem Umfang in der Fürsorgeerziehungsanstalt ihren Insassen Beschränkungen der Bewegungsfreiheit auferlegt sind, ist nach der Rechtsprechung (RGSt. Bd. 48 S. 226, 228, 229 gegenüber der in RGSt. Bd. 15 S. 39, 40 vertretenen Auffassung) ohne Bedeutung. Das Jugendwohlfahrtsg. v. 9. Juli 1922 (RGBl. I S. 633) enthält nun zwar im § 76, der die Entziehung Minderjähriger von der Fürsorgeerziehung unter Strafe stellt, eine Regelung dahin, daß diese Bestimmung nicht anwendbar ist, wenn der Tatbestand des § 120 StGB. erfüllt ist.

Damit ist grundsätzlich gesagt, daß Fürsorgezöglinge auch Gefangene sein können. Es bedarf aber keiner Entscheidung mehr darüber, ob und in welchem Umfang diese Regelung zu einer Änderung der angeführten Rechtsprechung des RG. über die Unterbringung in Fürsorgeerziehung hätte Veranlassung geben müssen. Denn inzwischen ist durch das GewohnhVerbrG. der neue § 122 b in das StGB. eingefügt worden. Der Kreis der Personen, deren behördliche Verwahrung durch diese Bestimmung gesichert werden soll, erstreckt sich auf diejenigen, die auf behördliche Anordnung in einer Anstalt untergebracht sind, mit Ausnahme der Personen, die als Gefangene i. S. der §§ 120 bis 122 a anzusehen sind. Daher kann sich, jedenfalls nach dem jetzt geltenden Rechte, der § 76 StGB. in der ihm durch den Art. 4 StGGewohnhVerbrG. gegebenen Fassung („abgesehen von den Fällen der §§ 120, 122 b . . . StGB.“) bei der Verweisung auf den § 120 StGB. nur noch auf die Fälle beziehen, in denen der Fürsorgezögling zugleich „Gefangener“ ist. An der bisherigen Rechtsprechung ist danach festzuhalten.

Daraus ergibt sich, daß zwar die Angeklagte v. S., gegen die durch gerichtliches Urteil auf Unterbringung im Arbeitshaus erkannt worden war, Gefangene i. S. der §§ 120, 122 StGB. gewesen ist, nicht aber die Angeklagten De. und M., die nach dem Urteil Fürsorgezöglinge gewesen sind, und ebensowenig die Angeklagten T. und R., die nur auf Grund des § 13 der „Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge“ v. 4. Dezember 1924 (RGBl. I S. 765) i. d. F. d. Bef. v. 1. August 1931 (RGBl. I S. 441), also lediglich unter dem Gesichtspunkte der Hilfsbedürftigkeit, im Arbeits- und Bewahrungshause R. untergebracht gewesen sind.

Die Strafkammer stützt die Anwendung des § 122 StGB. gegenüber allen Angeklagten allerdings auch darauf, daß im § 122 a StGB. die in einem Arbeitshaus untergebrachten Personen den Gefangenen der §§ 120 bis 122 StGB. gleichgestellt sind. Diese Bestimmung enthält aber nur eine gesetzliche Klarstellung, welche von den behördlich verwahrten Personen, die auf Grund der neugeschaffenen, mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregeln der Sicherung und Besserung (§ 42 a Nr. 1 bis 4 StGB.) in einer Anstalt untergebracht sind, als Gefangene i. S. der §§ 120 bis 122 StGB. zu gelten haben. Wenn dabei neben den in Sicherungsverwahrung genommenen Personen die im Arbeitshaus Unterbrachten erwähnt sind, so sind

damit ersichtlich nur die auf Grund der §§ 42 a Nr. 3, 42 d StGB. zur Unterbringung im Arbeitshause verurteilten Personen gemeint, die auch bereits nach der früheren Rechtsprechung zum § 362 Abs. 3 StGB. aF. (RGSt. Bd. 15 S. 217) als „Gefangene“ gegolten haben. Entscheidend ist demnach nicht der Ort der Unterbringung, der Aufenthalt in einem Arbeitshause, sondern der strafgerichtliche Ausspruch der Unterbringung im Arbeitshause.

Durch die Vereinigung nur eines einzigen Gefangenen (also der Angeklagten v. H.) mit Nichtgefangenen wird der Tatbestand des § 122 StGB. nicht erfüllt (RGUrt. v. 21. Juni 1906 3 D 295/06 = OJ. Bd. 53 S. 436).

Die Verurteilung wegen teils einfacher, teils schwerer Meuterei ist daher bei keiner der fünf Angeklagten gerechtfertigt.